



**Deckblattänderung des
Bebauungsplanes „Mitterfeld“**

Am 7.11.2024

Gemeinde: Neuhaus am Inn / Vornbach

Landkreis: Passau

Deckblattänderung: Nr. 41

II. Änderung der textlichen Festsetzungen

Änderung zu 0.2 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Zu Punkt 0.2. Dachgestaltung und Dacheindeckung

Erweiterung der Dachformen, in Zukunft sind auch Walmdächer erlaubt.

Die sonstigen, nicht veränderten textlichen Festsetzungen und Hinweise des bestehenden Bebauungsplans bleiben geltend.

Aussage zur Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Eine Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung mit dem Nachweis erforderlicher Ausgleichsflächen ist bei der Deckblattänderung nicht erforderlich.

Für die Schutzgüter Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild ergeben sich auf Grund der Änderungen bzw. zusätzlichen Bebauung keine oder nur sehr geringe Auswirkungen.

Durch die Bebauungsplanänderung wird in Bezug auf die Belange des Umweltschutzes keine Beeinträchtigung oder Verschlechterung der Situation eintreten.

Planung:

Josef Krempl GmbH & Co. KG

Hollerbacherstraße 25

94501 Aidenbach

7.11.2024

Verfahrensvermerke Bebauungsplan

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.11.2024 gemäß §2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.11.2024 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.11.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2. BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.11.2024 wurde mit der Begründung gemäß §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
4. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan gem. §10 Abs.1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Gemeinde Neuhaus a.Inn, den.....

(Siegel)

.....,
Stephan Dorn, 1. Bürgermeister

5. Ausgefertigt

Gemeinde Neuhaus a.Inn, den.....

(Siegel)

.....,
Stephan Dorn, 1. Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß §10 Abs. 3HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Gemeinde Neuhaus a.Inn, den.....

(Siegel)

.....,
Stephan Dorn, 1. Bürgermeister